

Benutzungsordnung und Mietvertrag Gemeindehaus Dalherda



kirche-hettenhausen.de



Ev.-luth.
Kirchengemeinde
Hettenhausen - Dalherda

Ev.-luth. Kirchengemeinde Hettenhausen – Dalherda

Ebersberger Straße 11
36129 Gersfeld (Rhön)-Hettenhausen

Stand: November 2022

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Gemeindehaus Dalherda ist Eigentum der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hettenhausen - Dalherda. Die nachfolgenden Regelungen beruhen auf einem entsprechenden Beschluss des Kirchenvorstandes. Er bestimmt auch die für die Verwaltung des Gemeindehauses zuständigen Personen.
- (2) Die Räumlichkeiten sowie die Außenanlagen sind von allen Besuchern pfleglich zu behandeln. Entstandene Schäden sind dem Kirchenvorstand anzuzeigen und auf Kosten des Verursachers zu beheben. Eventuelle Haftungsansprüche richten sich seitens des Kirchenvorstandes an den Veranstalter.

§ 2 Benutzerordnung

- (1) Die Benutzung des Gemeindehauses ist rechtzeitig schriftlich oder mündlich zu beantragen.
- (2) Aufgrund des Antrages entscheidet der Kirchenvorstand über die Vergabe. Bei Vermietung ist ein schriftlicher Vertrag zu unterzeichnen. Die mit dem Vertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen sind einzuhalten.
- (3) Die Räumlichkeiten können nur vermietet werden, wenn kein kirchlicher Bedarf an ihnen besteht. Parallel zu gottesdienstlichen Veranstaltungen der Gemeinde ist eine Nutzung nur in Absprache möglich. Gleiches gilt während Maßnahmen der Bauunterhaltung. In der Karwoche ist eine Vermietung für gesellige Feierlichkeiten nicht möglich.
- (4) Der Rücktritt von der Nutzung ist dem Kirchenvorstand unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Nach der Nutzung sind die Räumlichkeiten an eine vom Kirchenvorstand beauftragte Person im geordneten und feucht gereinigten Zustand zu übergeben. Stühle und Tische sind vom Veranstalter in der vorgefundenen Ordnung aufzustellen. Beschädigtes oder in Verlust geratenes Inventar wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- (6) Das Rauchen im gesamten Gemeindehaus ist nicht gestattet. Offenes Feuer und offenes Licht sind ebenfalls nicht erlaubt.
- (7) Ab 22 Uhr ist auf Zimmerlautstärke zu achten. Im Außenbereich ist ab 22 Uhr ebenfalls darauf zu achten, dass Nachbarn in ihrer Ruhe nicht gestört werden.
- (8) Die Feierlichkeiten sollen sich am Geist des Hauses orientieren und dürfen christliche Gefühle nicht verletzen.

§ 3 Gebühren

- (1) **Miete**
pro Tag 50,00 €
(nur für Kurse etc.) 18,00 €/Stunde
- (2) Zusätzliche **Nebenkosten für Heizung** fallen an vom 1. September bis zum 31. Mai bzw. bei Bedarf (nicht für Kurse)

pro Tag 35,00 €

Strom wird nach Verbrauch berechnet.

pro kWh 0,40 €

§ 4 Verschiedenes

- (1) Die Gebühren sind ausschließlich auf das Konto des Kirchenkreisamtes Fulda (Sparkasse Fulda, IBAN DE02 5305 0180 0040 0180 07, BIC HELADEF1FDS) zu entrichten. **Verwendungszweck: Miete Gemeindehaus Dalherda, Name und Zeitraum.**
- (2) Dem Veranstalter obliegt die Verkehrssicherungspflicht während der Veranstaltung. Er stellt die Kirchengemeinde ausdrücklich von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die sich aus Verletzungen der Verkehrssicherheit ergeben.
- (3) Bei Verlust des Schlüssels ist die komplette Schließanlage zu ersetzen.
- (4) Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit dem Tag des Kirchenvorstandsbeschlusses in Kraft.

Ich habe die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen und erkenne sie an:

Datum, Unterschrift des Mieters

Das Gemeindehaus Dalherda wird für den Zeitraum

von _____

bis _____

für folgenden Zweck vermietet:

Vereinbarte Kosten:

- Strom Zählerstand Anfang: _____ kWh
Zählerstand Ende: _____ kWh
_____ kWh x 0,40 € = _____ €
- Miete _____ €
- Heizkosten _____ €

Gesamt _____ €